C/2025/335

10.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11816 – OTPP / NORDIC CAPITAL XI / MAX MATTHIESSEN)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/335)

1. Am 20. Dezember 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Octavius Holdco Limited (Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Ontario Teachers' Pension Plan Board („OTPP", Kanada),

— Nordic Capital XI, Limited („Nordic Capital XI", Jersey), Teil der Nordic-Capital-Gruppe von Fonds und Gesellschaften („Nordic Capital", Jersey),

— Ljo 1 AB einschließlich Tochtergesellschaften („Max Matthiessen", Schweden).

OTPP und Nordic Capital werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Max Matthiesen erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— OTPP ist ein Unternehmen mit Sitz in Kanada und befasst sich mit der weltweiten Verwaltung von Pensionsleistungen und der weltweiten Anlage von Vermögenswerten aus Pensionsplänen im Namen aktiver und pensionierter Lehrkräfte in Ontario, Kanada,

— Nordic Capital ist eine in Jersey ansässige Private-Equity-Gesellschaft, die in große und mittlere Unternehmen aus allen Branchen (u. a. Gesundheitsversorgung, Technologie und Zahlungsverkehr, Finanzdienstleistungen sowie in geringerem Maße Verbraucher, Industrie- und Unternehmensdienstleistungen) investiert, wobei der Schwerpunkt in erster Linie auf Europa liegt,

— Max Matthiessen ist hauptsächlich in den Segmenten Versicherungsvermittlung sowie Verwaltung von Vermögenswerten und Vermögen einschl. der damit verbundenen Dienstleistungen in Dänemark, Norwegen und Schweden tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11816 – OTPP / NORDIC CAPITAL XI / MAX MATTHIESSEN

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË